

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## Forsthövel WEA 2 GMBH & CO. KG

### **1. Firma und Sitz**

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet Forsthövel **WEA 2** GmbH & Co. KG.
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Ascheberg.

### **2. Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Windvorrangzone Forsthövel in Ascheberg und die Veräußerung von umweltfreundlich erzeugtem Strom in das Netz des zuständigen Energieversorgers, weiterhin die Beteiligung am Umspannwerk Herbern. Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO NRW stellt die Gemeinde sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Hierzu dokumentiert sie in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleiner Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde. Den Vorschriften des § 107a Abs. 3 GO NRW in der jeweils gültigen Form wird Rechnung getragen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Entsprechende Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt erforderlicher Beschlüsse nach § 108 Abs. 5 GO NRW.
- 2.3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **3. Gesellschafter, Einlagen Haftung**

- 3.1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die „Ascheberger Windkooperation-Verwaltungs-GmbH“, nachfolgend „Komplementärin“ genannt. Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementärin ist weder an Gewinn noch am Verlust oder an Liquiditätserlösen der Gesellschaft beteiligt, sie verfügt über keinen Kapitalanteil.
- 3.2. Als Kommanditisten sind unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister beteiligt:

- 3.2.1. Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Ascheberg mit einem Kommanditanteil von 5.000 €.
- 3.2.2. Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG mit Sitz in Ascheberg mit einem Kommanditanteil von 5.000 €.
- 3.3. Die Kommanditanteile sind fest und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Stimmrechte, die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 3.4. Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen in bar.
- 3.5. Der von einem Kommanditisten nach Ziffer 3.2 dieses Vertrags zu erbringende Kommanditanteil ist zugleich die Höhe seiner Hafteinlage. Sofern ein Kommanditist weitere (Pflicht-) Einlagen erbringt, erhöht sich nicht die Hafteinlage, sodass hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft i. S. v. § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet wird.
- 3.6. Die Erhöhung des Kommanditkapitals durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch die Erhöhung bestehender Kommanditeinlagen mit Wirkung für die Gesellschafter ist durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- 3.7. Nachschusspflichten der Kommanditisten bestehen nicht.

#### **4. Gesellschafterkonten**

- 4.1. Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

- Kapitalkonto I,
- Kapitalkonto II,
- Kapitalkonto III.

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto. Die Nutzung von Sonderabschreibungen ist nicht vorgesehen.

- 4.2. Die Einlagen der Kommanditisten gemäß Ziffer 3.2 werden auf dem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt (Festkapitalkonto). Die Kapitalkonten I sind unverzinslich und werden auch durch Verluste nicht gemindert.
- 4.3. Auf den Gesellschafterkonten (Kapitalkonto II) werden der den Betrag des Kapitalkonto I übersteigende Wert an Einlagen, Gewinnanteile, Einlagen (Zinsen, Rückvergütungen und dergleichen), Entnahmen (Zinsbelastungen und dergleichen) und der sonstige Leistungsverkehr zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft verbucht. Die Kapitalkonten II sind unverzinslich.

- 4.4. Verlustanteile werden den Kommanditisten auf das Kapitalkonto III (Kapitalverlustkonto) belastet, mit der Maßgabe, dass zukünftige Gewinne zunächst zum Ausgleich der Kapitalverlustkonten verrechnet werden. Die Kapitalverlustkonten haben keinen Darlehenscharakter, sondern stellen einen Teil des Festkapitalkontos dar (Kapitalgegenkonto zu Kapitalkonto I).
- 4.5. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem per Gesellschafterbeschluss zugewiesenen, nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Entfällt der Zweck der jeweils gebildeten Rücklage oder ist dieser erreicht, können die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.4 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

## **5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- 5.1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtstellung von atypisch beteiligten stillen Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten. Die Gesellschafter sind sich einig, dass bis zur Eintragung ausschließlich Geschäfte zur Gründung der Gesellschaft (Beauftragung Notar, Handelsregister) vorgenommen werden.
- 5.2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
- 5.3. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31.12.2040 ausgeschlossen. Sodann kann die Kündigung nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss mindestens zwölf Monate vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt erfolgen, und zwar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Kündigung ist gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären.
- 5.4. Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen unter unveränderter Firma fortgeführt.
- 5.5. Kündigt ein Kommanditist das Gesellschaftsverhältnis, geht seine Beteiligung auf die Gemeinde Ascheberg über. Der kündigende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben nach Ziffer 17.
- 5.6. Kündigt die Komplementärin als einzige persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen

persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die kündigende Komplementärin scheidet in einem solchen Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

5.7. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **6. Geschäftsführung und Vertretung**

- 6.1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Sie und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte zwischen ihr oder ihren Geschäftsführern und der Kommanditgesellschaft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit der Erreichung des Gesellschaftszwecks im Einklang stehen. Im Übrigen kann ihr und ihren Geschäftsführern umfassend oder eingeschränkt Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- 6.2. Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
- 6.3. Im Rahmen der Geschäftsführung hat die Komplementärin die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- 6.4. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher aufgrund der Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Als Haftungsentgelt für die Übernahme der unbeschränkten Haftung erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 5 % p.a. ihres haftenden Kapitals zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Die Ansprüche nach S. 1 und S. 2 bestehen unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.
- 6.5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Für die Zustimmung zu Geschäften nach Ziffer 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3, 6.5.7 und 6.5.8 bedarf der Aufsichtsrat der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.
- 6.5.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 6.5.2. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- 6.5.3. Aufnahme neuer Betriebszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages und Aufgabe vorhandener Betriebszweige;
- 6.5.4. Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens außerhalb des Wirtschaftsplans, die den Wert von € 40.000,00 in jedem einzelnen Fall überschreiten;
- 6.5.5. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Darlehen jedweder Art außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit der Höchstbetrag von € 40.000,00 überschritten wird;

- 6.5.6. Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einem höheren Pacht- oder Mietzins als € 20.000,00 jährlich; ausgenommen Pachtverträge für die Zusammenführung von Grundstücken zu einem beplanbaren Windvorranggebiet;
- 6.5.7. Erteilung und Gliederung von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- 6.6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Zustimmung zu weiteren als vorstehend in Ziffer 6.5 angeführten Geschäftsführungsmaßnahmen mit mehr als 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- 6.7. Die Planung und Errichtung der geplanten WEA 2 in Ascheberg gemäß Anlage 1 bedarf keiner Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, wenn für die einzelnen Geschäfte folgende Eckpunkte eingehalten werden:
- 6.7.1. Übertragung aller für die erforderlichen Grundstücke abgeschlossenen Nutzungsverträge auf die Gesellschaft,
- 6.7.2. Abschluss eines Werkliefervertrages für eine WEA einschließlich Fundament bis zu einem Preis von 7.250.000.- € netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich einer geplanten Streuung von 15 % bei Abschluss des Vertrags,
- 6.7.3. Abschluss aller weiteren für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Verträge, insbesondere Werkverträge für die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen und der Netzanbindung, soweit insgesamt ein geplantes Investitionsvolumen von 2.500.000 € netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich einer geplanten Streuung von 15 % bei Abschluss der Verträge nicht überschritten wird,
- 6.7.4. Abschluss der erforderlichen Finanzierungsverträge einschließlich Bearbeitungsentgelten mit einem maximalen Zinssatz von bis 5 % jährlich, einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren und maximal 20 Jahren und möglicherweise einer Bürgeranleihe,
- 6.7.5. Vereinbarung der erforderlichen Vollwartungs-, Betriebsführungs- und Direktvermarktungsverträge,
- 6.7.6. Übernahme der Projektrechte, wie z.B. Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Verträge für Baulasten, Ausgleichsflächen usw. bis zu einem Preis von 400.000 € netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich einer geplanten Streuung von 15 % bei Abschluss des Vertrags und
- 6.7.7. Abschluss eines Pooling Vertrages zwischen der Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG, der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG und der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG über die drei auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg geplanten WEA.

## **7. Zusammensetzung Aufsichtsrat**

- 7.1. Die Gesellschaft besitzt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG entsendet 4 Mitglieder, die vorab von der Gemeinde Ascheberg nach Ziffer 7.2 durch Beschluss ausgewählt wurden. Die übrigen 4 Mitglieder werden auf

Vorschlag der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG entsandt, wobei ein Mitglied durch den Kreis Coesfeld bestimmt und entsandt wird.

- 7.2. Die von der Gemeinde Ascheberg entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden nach dem für die Ratsausschüsse der Gemeinde Ascheberg jeweils geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt. § 113 Abs. 2 GO NRW ist zu beachten. Zu den von der Gemeinde Ascheberg zu entsendenden Mitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde Ascheberg dazuzählen. Die auf Beschluss der Gemeinde Ascheberg von der Forsthövel EWA 1 GmbH & Co. KG entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.
- 7.3. Das durch den Kreis Coesfeld entsandte Aufsichtsratsmitglied ist gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW zu bestimmen. Das auf Beschlusses des Kreistages von der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG entsandte Aufsichtsratsmitglied ist an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden.
- 7.4. Geschäftsführer der Komplementärin dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- 7.5. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Ascheberg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.
- 7.6. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit den Ausscheidenden auf die Einhaltung einer Frist verzichten. Die Amtszeit der Mitglieder, deren Entsendung in den Aufsichtsrat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde Ascheberg, zur Verwaltung der Gemeinde Ascheberg oder zur Gesellschaft bzw. einem von ihr abhängigen Unternehmen erfolgte, endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft bzw. dem von ihr abhängigen Unternehmen. Dies gilt ebenso für das vom Kreis Coesfeld entsandte Aufsichtsratsmitglied in Bezug auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag, zur Verwaltung des Kreises Coesfeld oder zu einer Gesellschaft des Kreises Coesfeld oder einem von diesem abhängigen Unternehmen. Dem bzw. den Gesellschaftern, dem/denen das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zuzurechnen ist, kann sodann ein neues Aufsichtsratsmitglied entsenden. Der entsendende Gesellschafter kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen und durch ein neues Aufsichtsratsmitglied ersetzen. Dies hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen.
- 7.7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Ascheberg ergibt.
- 7.8. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **8. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- 8.1. Der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde Ascheberg hat stets den Vorsitz im Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte

einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- 8.2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Er soll in der Regel zweimal im Kalenderjahr, er muss einmal im Kalenderjahr, einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können bei Beratungen hinzugezogen werden. Näheres bleibt einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorbehalten.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen einzuberufen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- 8.4. Sitzungen des Aufsichtsrats können ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Mitgliedern ist möglich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 8.5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
- 8.6. Bei dringenden Angelegenheiten können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Sie sind gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zu bestätigen.
- 8.7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden der Aufsichtsrates.
- 8.9. Die gesetzlichen Vorschriften über die Aktiengesellschaft finden keine Anwendung.

## **9. Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 9.1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 9.1.1. die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - 9.1.2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - 9.1.3. die Beschlussfassung über Geschäfte, die nach Ziffer 6.5 der Satzung oder Geschäftsordnung der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen,
  - 9.1.4. die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Angelegenheiten,
  - 9.1.5. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns/-verlustes sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,
  - 9.1.6. die Erstellung von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, sowie die Beschlusshoheit durch Gesetz oder Satzung der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist,
  - 9.1.7. die Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- 9.2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach Ziffer 8.3 bei einer Entscheidung nach Ziffer 8.6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters selbstständig entscheiden. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind schriftlich festzuhalten und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die dem Gesetz entsprechende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie auch über die Zeit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder hinaus unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

## **10. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

- 10.1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, soweit in dieser Satzung die Zuständigkeit nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen ist. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern ist möglich.

- 10.2. Die Einladung zu Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen in Textform per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei der Tag des Versands und der Tag der Versammlung nicht mitzählen. Die Einladung ist an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Gesellschafter zu adressieren. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sind in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Komplementärin beruft eine ordentliche Gesellschafterversammlung jährlich, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und – soweit erforderlich – nach Prüfung des Jahresabschlusses ein. Darüber hinaus immer dann, wenn das Gesetz oder dieser Vertrag eine Beschlussfassung erfordern.
- 10.3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 10.4. Auch außerhalb einer förmlichen Gesellschafterversammlung können auf Vorschlag der Komplementärin Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege (mittels E-Mail) als Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren binnen einer von der Komplementärin bestimmten Frist von mindestens drei Tagen widerspricht. Hierzu hat die Komplementärin jeden Gesellschafter zur Stimmabgabe unter Angabe des Beschlussgegenstandes und des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss, damit sie wirksam ist, schriftlich oder auf elektronischem Wege aufzufordern. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
- 10.5. Die Vertreter der Gemeinde Ascheberg in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Gemeinde Ascheberg und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg jederzeit niederzulegen. Die Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde Ascheberg haben den Rat der Gemeinde Ascheberg und die Vertreter des Kreises Coesfeld des Kreistag für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- 10.6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich ab. Gesellschafter können sich von Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe begleiten lassen. Ist ein Gesellschafter an einer Teilnahme verhindert, kann er sich von Mitgesellschaftern oder von Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Für den Vertretungsfall ist eine Vollmacht in Textform vorzulegen und diese vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen zu geben.
- 10.7. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen:
- 10.7.1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
- 10.7.2. die Auflösung der Gesellschaft,

- 10.7.3. die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- 10.7.4. der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie über die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
- 10.7.5. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge einschließlich deren Änderung;
- 10.7.6. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
- 10.7.7. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG und Betriebsführungsverträgen,
- 10.7.8. Aufnahme von Bankkrediten, Darlehen und Wechselkrediten außerhalb des Wirtschaftsplans,
- 10.7.9. die Entlastung der Geschäftsführung,
- 10.7.10. die Entlastung des Aufsichtsrates,
- 10.7.11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder gegen den/die Geschäftsführer,
- 10.7.12. die Wahl des Abschlussprüfers.
- 10.8. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Ziffer 10.7.1 bis 10.7.7 bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.
- 10.9. Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Dieser sorgt für die Erledigung der Tagesordnung und stellt die von ihm herbeigeführten Beschlüsse fest. Der Versammlungsleiter veranlasst die Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung festhält und die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist. Die Anfertigung des Protokolls ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen gefassten Gesellschafterbeschluss.
- 10.10. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu Händen des Versammlungsleiters der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 10.11. Zur Überprüfung eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung muss – gleichgültig, ob das Zustandekommen eines Beschlusses, seine Wirksamkeit oder Rechts- und Zweckmäßigkeit überprüft werden sollen – binnen eines Monats nach der Beschlussfassung - oder beim Umlaufverfahren nach Zustellung der Niederschrift - beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden. Der Ausgang des Rechtsstreits ist für alle Gesellschafter bindend.

## **11. Jahresabschluss, Geschäftsjahr**

- 11.1. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Beachtung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und - nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, falls ein solcher bestellt wurde - verbunden mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 11.2. Der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift durch die Geschäftsführung zu übersenden. Er wird darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aufbewahrt und steht dort den Gesellschaftern dauerhaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Unbeschadet der handelsrechtlichen Offenlegungspflicht sind gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und, sofern dieser zu erstellen ist, des Lageberichts, öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- 11.3. Die Komplementärin stellt sicher, dass den betroffenen Gesellschaftern die für einen konsolidierten Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 2 ff. GO NRW erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt werden kann.
- 11.4. Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.
- 11.5. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 11.6. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und ist ggf. als Rumpfgeschäftsjahr zu sehen.

## **12. Wirtschaftsplan**

- 12.1. Die Komplementärin stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan nach Ziffer 10.7.5 ihre Zustimmung erteilen kann.
- 12.2. Der von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und den Stellenplan. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes.
- 12.3. Sofern kein Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt, ist die Komplementärin berechtigt, auf der Grundlage der Finanzplanung des letzten von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

- 12.4. Die Komplementärin soll die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlungen sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen über die wesentliche Entwicklung von Planzahlen und den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken unterrichten.
- 12.5. Die Komplementärin wird darauf hinwirken, dass der Wirtschafts- und Finanzplan gemäß Ziffer 10.7.5 nach § 108 Abs. 2 GO NRW der Gemeinde Ascheberg und dem Kreis Coesfeld zur Kenntnis gebracht wird.

### **13. Ergebnisverteilung und Entnahmen**

- 13.1. Vor Verteilung von Gewinn und Verlust sind Aufwendersersatz und Haftungsvergütung der Komplementärin abzuziehen. Ein danach verbleibender Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages verteilt. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) auszugleichen. Der restliche Gewinn ist den dem Kapitalkonto II zuzuschreiben.
- 13.2. Kommanditisten, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, nehmen am Gewinn/Verlust der Gesellschaft zeitanteilig teil.
- 13.3. Auszahlungen, Entnahmen und Einlagen sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Dies gilt nicht für Steuern, soweit sie durch den Gewinnanteil an dieser Gesellschaft einschließlich Sonderbetriebsvermögen verursacht werden; für alle Kommanditisten wird hierbei eine Belastung des Gewinnanteils an dieser Gesellschaft mit dem höchsten Steuertarif dieser Einkunftsart pauschal unterstellt. Jeder Kommanditist darf daher mindestens 30 % seines voraussichtlichen jährlichen Gewinnanteils zur Begleichung der persönlichen Einkommensteuer vorab entnehmen.
- 13.4. Soweit die Auszahlung an die Kommanditisten nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kapitalanteile anzusehen ist, ist der Kommanditist auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, den entsprechenden Betrag nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zurückzuzahlen.

### **14. Verfügung über Geschäftsanteile**

- 14.1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wie insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung einer Unterbeteiligung oder die Eingehung eines Treuhandverhältnisses, selbst wenn dabei keine dingliche Übertragung des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erfolgt. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz erfordert im Innenverhältnis ebenfalls eine vorherige schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- 14.2. Will ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil abtreten, hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach Ziffer 14 dieser

Satzung zu ermitteln ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

## **15. Ausschluss von Gesellschaftern**

- 15.1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn:
  - 15.1.1. in der Person des Gesellschafter ein wichtiger Grund zur Ausschließung gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft oder Pflichten aus diesem Vertrag in schuldhafter Weise grob verletzt hat oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist, und wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafter der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre;
  - 15.1.2. der Gesellschafter mit der Einzahlung des vertraglich geschuldeten Gesellschaftskapitals oder einer vertraglich vereinbarten Kapitalerhöhung ganz oder anteilig länger als drei Monate in Verzug ist. Nach dem Ablauf dieser Frist hat die Geschäftsführung den säumigen Gesellschafter noch einmal zur Zahlung innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat aufzufordern und mit dieser Zahlungsaufforderung auf die Möglichkeit der Ausschließung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gesellschafterversammlung die Ausschließung beschließen.
- 15.2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Ausschließung nach Ziffer 15.1 auch zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 15.3. Bei der Beschlussfassung über die Ausschließung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. In dem Beschluss kann die Gesellschafterversammlung den Zeitpunkt des Ausscheidens beschließen, soweit dieser nicht schon festliegt. Soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter zugestellt wird.
- 15.4. Der Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch Klage angefochten werden.
- 15.5. Findet ein Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafter nicht die erforderliche Mehrheit, kann jeder überstimmte Gesellschafter und die Gesellschaft die Ausschließung durch Klage innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab der Beschlussfassung betreiben.
- 15.6. Für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gilt Ziffer 17 dieses Vertrages mit der Einschränkung, dass der nach Ziffer 15.1.1 ausgeschlossene Gesellschafter lediglich 70 % seines Auseinandersetzungsguthabens erhält. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt ebenfalls

gemäß Ziffer 17 dieses Vertrages; allerdings wird das Guthaben nicht gemäß Ziffer 17.3 verzinst.

- 15.7. Zahlt ein Kommanditist die von ihm geschuldete Kommanditeinlage nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung auf ein Bankkonto der Gesellschaft, scheidet der Kommanditist aus der Gesellschaft ohne weiteren Gesellschafterbeschluss automatisch aus. Eine Abfindung nach Ziffer 17 dieses Vertrags entfällt; der Kommanditist erhält die bis dahin eingezahlte Einlage erstattet.

## **16. Insolvenz eines Gesellschafters**

- 16.1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle
- 16.1.1. der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder
- 16.1.2. der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
- 16.1.3. der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe.
- 16.2. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 17 dieses Vertrages eine Abfindung.
- 16.3. Die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft unter unveränderter Firma weiter.

## **17. Auseinandersetzungsguthaben**

- 17.1. Scheidet ein Gesellschafter oder Rechtsnachfolger eines Gesellschafters mit Ausnahme einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung seines Kommanditanteils aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- 17.1.1. Das Auseinandersetzungsguthaben bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Dieser wird vom Steuerberater der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S 1) ermittelt.
- 17.1.2. Bei fehlender Einigung der Beteiligten über den Verkehrswert des Anteils entscheidet ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für die Beteiligten abschließend und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters werden unter Beachtung des Schiedsspruchs in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die

Parteien mit ihrer eigenen Auffassung vom richtigen Verkehrswert vom Wert des Schiedsgutachtens jeweils abweichen.

- 17.1.3. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
- 17.2. Der ausscheidenden Gesellschafter erhält 90 % seines Auseinandersetzungsguthabens. Ziffer 15.6 bleibt hiervon unberührt.
- 17.3. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, wobei die erste Rate ½ Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung ganz oder teilweise vorzeitig vorzunehmen. Vorzeitige Auszahlungen finden auf die nächst fälligen Raten Anrechnung. Spätere Berichtigungen durch eine steuerliche Betriebsprüfung oder durch sonstige Maßnahmen der Finanzverwaltung werden nicht berücksichtigt.
- 17.4. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in seiner jeweiligen Höhe mit 2 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aufgrund einer Monatsendstaffel verzinst.
- 17.5. Befreiung von Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistungen wegen fälliger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen; jedoch steht ihm die Gesellschaft bzw. der übernehmende Gesellschafter dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- 17.6. Alle Kosten, die mit der Ermittlung der Auseinandersetzungsguthaben in Verbindung stehen, sind von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

## **18. Auflösung der Gesellschaft**

- 18.1. Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt.
- 18.2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 18.3. Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Kapitalverlustkonto (Kapitalkonto III) und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

## **19. Geheimhaltung**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt,

Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht im Rahmen der Mitteilung gegenüber von Aufsichtsbehörden sowie anderen öffentlichen Stellen und von Berufts wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen. Im Übrigen kann einem Gesellschafter per Gesellschafterbeschluss von der Geheimhaltungsverpflichtung Befreiung gewährt werden. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW gegenüber dem Rat der Gemeinde Ascheberg und dem Kreistag bleibt hiervon unberührt.

## **20. Informationsrechte**

- 20.1. Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und überprüfen und sich Bilanzen anfertigen oder anfertigen lassen. Er kann damit auch einen Dritten beauftragen, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.ä.).
- 20.2. Die Geschäftsführung darf die Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Einsicht in deren Bücher und Schriften verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die dauerhafte Verweigerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

## **21. Schlussbestimmungen**

- 21.1. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten den gewünschten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Regelungslücken.
- 21.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist.
- 21.3. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung des Vertrages wurde im Hinblick auf die Lesbarkeit verzichtet; auch wenn in diesem Vertrag Personen oder Gesellschaften männlich, weiblich oder sachlich bezeichnet werden, sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) werden berücksichtigt.
- 21.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

**22. Kosten**

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages, seiner Durchführung und der Anmeldung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.

ENTWURF